Beitragsordnung des Alternatives Jugendprojektes 1260 e.V.

§1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 6. April 2022. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Vereinssitzung des Vereins geändert werden.

§2 Solidaritätsprinzip

Eine Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Fördermitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Fördermitglieder ihre Beitragspflichten, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

§ 3 Beitragszahlungen

- (1) Beiträge werden immer für ein ganzes Geschäftsjahr erhoben.
- (2) Der Stichtag zur Zahlung von Jahresbeiträgen ist der 1. Januar.
- (3) Auf Antrag können die Mitgliederbeiträge auch monatlich, viertel- und halbjährlich gezahlt werden. Die Beiträge werden dann immer zu 1. des jeweiligen Monats fällig.
- (4) Die Fördermitgliedschaft verlängert sich automatisch mit Beginn eines jeden weiteren Kalenderjahres. Mitgliedschaften, die im laufenden Jahr beginnen, werden mit den verbleibenden Monatsbeiträgen berechnet.
- (5) Eine Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen. Bei Kündigung der Mitgliedschaft vor Ablauf eines Geschäftsjahres werden keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.

§4 Höhe des Beitrags

- (1) Für Vollmitglieder werden keine Beiträge fällig. Jedes Vollmitglied kann zusätzlich Fördermitglied werden
- (2) Jedes Fördermitglied muss einen jährlichen Mindestbeitrag von 60€ zahlen.
- (3) Es werden keine Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben

§5 Zahlungsform

(1) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

Sparkasse Märkisch-Oderland

IBAN: DE17 1705 4040 3208 0735 41

BIC: WELADED1MOL

(2) Die Mitglieder können dem Vorstand bei Eintritt eine Einzugsermächtigung erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden dann im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand werden folgende Mahngebühren auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen:
- 1. Für Erinnerung an die Beitragszahlung 0,00€
- 2. Je Mahnung 1€
 - (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter*innen.
 - (3) Sollte ein Fördermitglied nach zwei Jahren den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, erfolgt eine zweimalige Mahnung per E-Mail durch den Vorstand im Abstand von je zwei Monaten. D. h. die Mindestfrist für den Ausschluss bei Zahlungssäumigkeit beträgt 26 Monate. Danach kommt es automatisch zum Ausschluss des Fördermitglieds

§ 7 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Datenschutz

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.